

Alles zum §14a EnWG auf einen Blick:

► Dimmen statt Sperren:

Netzbetreiber haben nach §14a EnWG die Möglichkeit, die Leistung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen bei lokaler Überlastung des Stromnetzes zu dimmen.

► Technische Voraussetzung:

Stromverbraucher mit einer Leistung von mindestens 4,2 kW wie zum Beispiel Wärmepumpen oder Wallboxen müssen ab 1.1.2024 so angeschlossen werden, dass sie netzorientiert steuerbar sind, um das Stromnetz zu entlasten.

► Finanzieller Vorteil:

Anlagenbetreiber profitieren im Gegenzug von reduzierten Netzentgelten. Für die Reduzierung stehen zwei verschiedene Module zur Wahl.

► Bestandsschutz:

Bestandsanlagen, die bis 31.12.2023 angeschlossen wurden, erhalten eine Übergangsfrist bis Ende 2028.

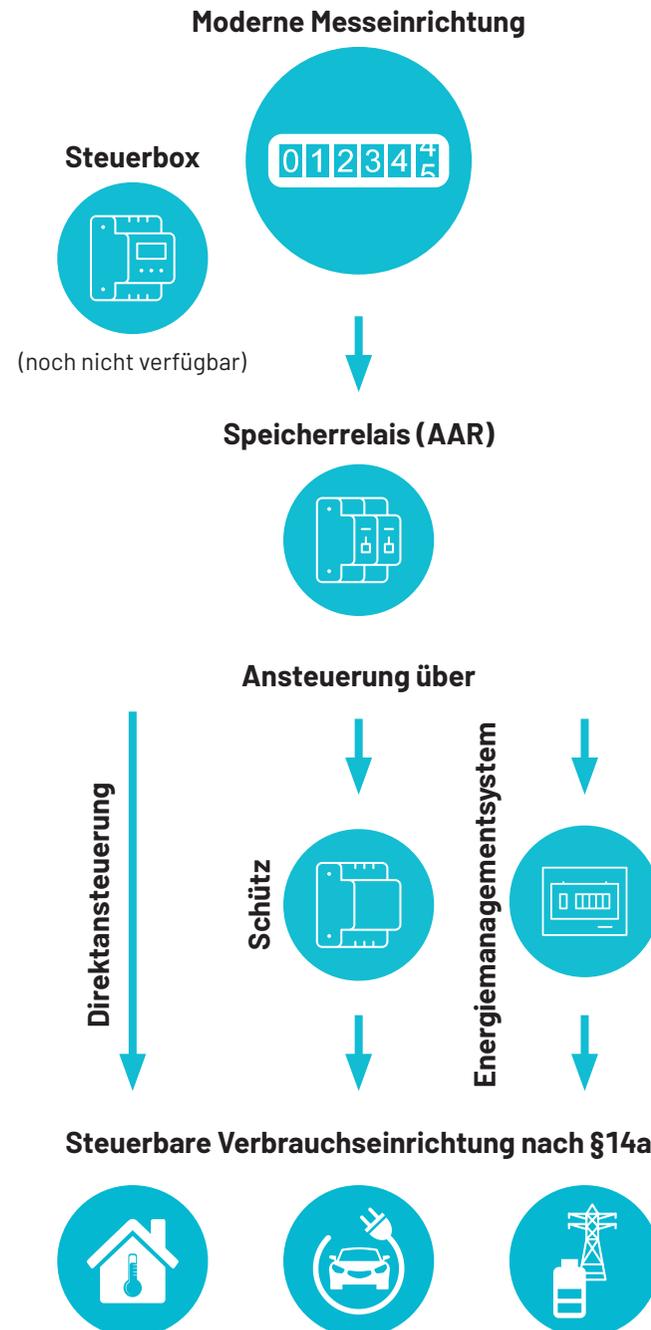
► Installateur:

Die neuen Regelungen des §14a betreffen nicht nur die Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, sondern auch den Elektro- oder Heizungsinstallateur. Bitte klären Sie frühzeitig mit Ihrem Installateur ab, ob eventuell Umbauten erforderlich sind.

Weitere Informationen: www.uez.de/steuve

www.uez.de

Praktische Umsetzung



Was regelt §14a EnWG?

ALLGEMEINES & GRUNDLAGEN

Wärmepumpen, Wallboxen, Stromspeicher – durch immer mehr Verbraucher mit hoher Leistung wird auch immer mehr Strom gleichzeitig verbraucht und damit steigen die Anforderungen an die Stromnetze. Mit der Novellierung des §14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gibt es zum 01.01.2024 eine verpflichtende Neuregelung zur netzorientierten Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen mit einer Leistung von mindestens 4,2 kW.

Droht eine lokale Überlastung des Stromnetzes, haben Netzbetreiber die Möglichkeit, steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) gezielt zu dimmen. Dies ermöglicht, die Netzsicherheit aufrechtzuerhalten, indem die Leistung einzelner steuerbarer Anlagen kurzzeitig reduziert wird. Im Gegenzug profitieren Anlagenbetreiber von reduzierten Netzentgelten. Durch diese flexiblere Ausrichtung des Stromnetzes soll eine bessere Integration von Verbrauchseinrichtungen mit hoher Leistung und Eigenstromerzeugungsanlagen ins Netz ermöglicht werden. Eine vollständige Abschaltung der Neuanlagen ist mit der Novellierung nicht mehr zulässig.

STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN

Folgende Stromverbraucher zählen gemäß Neuregelung des §14a EnWG ab 01.01.2024 zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, wenn sie eine Leistung von mindestens 4,2 kW haben:

- Wärmepumpen inkl. Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Private Ladeeinrichtung für E-Autos (z. B. Wallbox)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Netzdienliche Stromspeicher

BESTANDSANLAGEN

Anlagen, die bis 31.12.2023 in Betrieb genommen wurden und bereits ein reduziertes Netzentgelt nach §14a EnWG erhalten, bleiben bis 31.12.2028 von den Änderungen ausgenommen. Ab 2029 werden diese automatisch in die neue Regelung überführt, wenn sie alle Voraussetzungen hierfür erfüllen. Ein freiwilliger Wechsel durch den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist vorzeitig möglich. Bestehende Nachtspeicherheizungen bleiben dauerhaft von der Neuregelung ausgenommen und unterliegen bis zur Außerbetriebnahme den bisherigen Regelungen.

	Modul 1	Modul 2
Art der Reduzierung	Pauschal Bundeseinheitliche Berechnungsformel abhängig vom örtlichen Netzentgelt mit jährlichem Auszahlungsbetrag.	Prozentual Reduzierung des Arbeitspreises für Netznutzung um 60 % und verbrauchsabhängige Netzentgeltreduzierung.
Messkonzept	Gemeinsame Messung des Stromverbrauchs von Haushalt und steuVE.	Getrennte Messung des Stromverbrauchs von Haushalt und steuVE.
Empfehlung	Bis Strombezug der steuVE von ca. 2.500 kWh/Jahr aus dem Stromnetz.	Ab Strombezug der steuVE von ca. 2.500 kWh/Jahr aus dem Stromnetz.
Achtung: Neben dem Stromnetzbezug der steuVE haben auch die Größen einer PV-Anlage und eines Stromspeichers Einfluss auf die Modulentscheidung!		

